

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 61.

Inhalt: Ministerialverordnung über Papier, Karton und Pappe. S. 219. — Ministerialbekanntmachung über die Festlegung der Höchstpreise für Milch, Butter und Quark durch die Thüringische Landesfeststelle. S. 218. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 218. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 220.

(Nr. 225.) Ministerialverordnung vom 26. September 1917 über Papier, Karton und Pappe.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 841) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirksdirektor.

Weimar, den 26. September 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufg.

(Nr. 227.) Ministerialbekanntmachung über die Festlegung der Höchstpreise für Milch, Butter und Quark durch die Thüringische Landesfeststelle.

Im Einvernehmen mit den am Thüringischen Ernährungsamt beteiligten Regierungen ist die Thüringische Landesfeststelle in Weimar mit der Festlegung der Höchstpreise für Milch, Butter und Quark beauftragt worden. Durch die Preis-

1917.

Verlagsgesellschaft in Weimar am 8. Oktober 1917.

65